

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Begründung.

Für die evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden kommen an kirchlichen Beamten in Betracht:

1. die Mitglieder und Beamten des evangelischen Oberkirchenrats;
2. die für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds angestellten Beamten;
3. die Beamten der evangelischen Kirchenbauinspektionen.

In der rechtlichen Stellung dieser Beamten ist eine Verschiedenheit, je nachdem sie Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung sind oder nicht. Erstere stehen nämlich mit Rücksicht auf die dem Staate zukommende Beteiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens (§ 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate) in einem gemischten Verhältnis, es ist bei der Ordnung ihrer dienstlichen Verhältnisse sowohl die Staatsregierung als die Kirche beteiligt; ihre dienstliche Stellung und die Zuständigkeit der Staatsregierung und der Kirchenbehörde war bis jetzt in der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, geordnet; nachdem durch die Einführung des neuen staatlichen Beamtenrechts (Gesetze vom 24. Juli 1888: Beamtengesetz, Gehaltsordnung und Abänderung des Statgesetzes) sich eine neue Ordnung als notwendig erwies, wurde zum Vollzug des § 3 der ebenerwähnten landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 zwischen Staatsregierung und Kirchenbehörde die als Anlage der Budgetvorlage beigegebene Vereinbarung getroffen, welche auch als Anlage des Staatsvoranschlags die ständische Genehmigung erhalten hat.

Für diejenigen kirchlichen Beamten, welche nicht als Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung anzusehen sind und welche daher nicht in Beziehung zum Staat, sondern lediglich in Beziehung zur Kirche stehen, also für die rein kirchlichen Beamten, soll gegenwärtige Gesetzesvorlage die erforderliche kirchengesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse herbeiführen.

Der Entwurf konnte sich in dieser Hinsicht sehr kurz fassen, da schon in § 109, Absatz 2 der Kirchenverfassung der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, daß in Beziehung auf Befoldungsverhältnisse, Pensionierung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenrats die für Staatsdiener geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Aus dieser Vorschrift der Kirchenverfassung ergab sich von selbst die Notwendigkeit, das neue staatliche Beamtenrecht auch auf die rein kirchlichen Beamten wenigstens sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Der Entwurf konnte sich damit begnügen, diesen Gedanken an die Spitze zu stellen; zu Einzelbestimmungen gab dann wesentlich noch die Ordnung der Hinterbliebenenversorgung der verschiedenen Kategorien der rein kirchlichen Beamten Veranlassung. Die nähere Begründung hierüber wird weiter unten folgen.

Nach vorstehenden allgemeinen Bemerkungen zu dem Entwurf wird es zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen desselben zunächst zweckmäßig sein, eine Uebersicht der bisherigen Rechtsverhältnisse der kirchlichen Beamten zu geben und daran eine Darlegung zu knüpfen, wie sich diese Verhältnisse künftighin gestalten werden.

Hinsichtlich der Mitglieder des Oberkirchenrats ist der bisherige Rechtszustand folgender:

Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden als rein kirchliche Beamte durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog in seiner Eigenschaft als Landesbischof ernannt (§ 108, Absatz 2 der Kirchenverfassung) und zwar — mit Ausnahme des Präsidenten und Prälaten (§ 89 der Kirchenverfassung) — nachdem der General-synodalausschuß gehört ist. Sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats müssen der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein (§ 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862).

Die Dienstverhältnisse der Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrats richteten sich, entsprechend dem in § 109, Absatz 2 der Kirchenverfassung ausgesprochenen Grundsatz, nach dem Staatsdieneredikt vom 31. Januar 1819; die Dienstbezüge waren entsprechend jenen der Mitglieder der Großherzoglichen Ministerien geregelt; die Zahlung erfolgte durch die Regiekasse des evangelischen Oberkirchenrats, welche vom Staat einen Jahresbeitrag von 38300 M erhielt.^{*)} Eine Verschiedenheit war zwischen den weltlichen und geistlichen Mitgliedern insofern begründet, als erstere dem Zivildienerewitwenfiskus angehörten, letztere an der Geistlichen Witwenkasse teilnahmen. Den Hinterbliebenen der geistlichen, wie der weltlichen Mitglieder wurden außerdem aus der Regiekasse jeweils auch diejenigen Bezüge gewährt, welche außer den Witwenbeneficien den Hinterbliebenen eines Staatsdieners nach § 20—22 des Staatsdieneredikts zu gewähren waren.

Die Verhältnisse der Beamten des evangelischen Oberkirchenrats — Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren und andere Kanzleibeamte — richteten sich nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862; soweit sie Staatsdienerereignenschaft erhalten sollten, wurden sie im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Staatsregierung und des evangelischen Oberkirchenrats angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen; die Anstellung der Revidenten und übrigen ohne Staatsdienerereignenschaft anzustellenden Kanzleibeamten stand dem Oberkirchenrat zu. Je nachdem daher die Beamten des Oberkirchenrats mit Staatsdienerereignenschaft angestellt wurden oder nicht, richteten sich ihre Verhältnisse nach dem Staatsdieneredikt vom 31. Januar 1819 oder nach dem Gesetz vom 26. Mai 1876, die Dienstverhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend; Besoldungen und Gehalte waren wie bei den entsprechenden Ministerialbeamten geordnet; die Zahlung erfolgte aus der Regiekasse; die Pensionen und Hinterbliebenenversorgung — abgesehen von den Leistungen des Zivildienerewitwenfiskus und der Witwenkasse der Angestellten — wurden nach einer von Fall zu Fall erneuerten Vereinbarung mit der Großherzoglichen Staatsregierung auf die Staatskasse übernommen. Ein Unterschied zwischen rein kirchlichen Beamten des Oberkirchenrats und Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung bei dieser Behörde war nach der landesherrlichen Verordnung von 1862 nicht gemacht.

Für die bei Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds angestellten Beamten galt im Wesentlichen das Gleiche wie für die Beamten des evangelischen Oberkirchenrats. Soweit sie Staatsdienerereignenschaft erhalten sollten (die Vorstände der Geistlichen Verwaltungen), erfolgte ihre Anstellung im gegenseitigen Einverständnis der Regierung und des evangelischen Oberkirchenrats mit landesherrlicher Signatur; soweit sie mit Dekret angestellt wurden (Buchhalter und Gehilfen), war der Oberkirchenrat für sich zuständig (§ 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862). Besoldungen, Gehalte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge — abgesehen von den Beneficien aus dem Zivildienerewitwenfiskus und der Witwenkasse der Angestellten — flossen aus den von diesen Beamten verwalteten Kassen. Das Dienst Einkommen war entsprechend jenem der Beamten der Großherzoglichen Domänenverwaltungen geregelt.

Die Beamten der evangelischen Kirchenbauinspektionen endlich waren auch bisher schon rein kirchliche Beamte. Bemühungen des evangelischen Oberkirchenrats, ihnen dieselbe Stellung zu verschaffen, wie den in

^{*)} In diesem Jahresbeitrag von 38300 M. war sowohl die staatliche Dotation für die oberste evangelische Kirchenbehörde enthalten, als auch der Beitrag, welchen der Staat kraft seiner Beteiligung an der kirchlichen Vermögensverwaltung dem evangelischen Oberkirchenrat in seiner Eigenschaft als evangelischer Oberstiftungsrat zu entrichten hatte.

§ 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 aufgeführten Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, waren ohne Erfolg. Die Vorstände der Kirchenbauinspektionen werden von Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzog in seiner Eigenschaft als Landesbischof angestellt, die übrigen Beamten durch den evangelischen Oberkirchenrat. Im übrigen fanden das Staatsdieneredikt und das Gesetz über die Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung sinnmäßige Anwendung; die Bezüge, für welche die kirchliche Baukasse aufzukommen hat, richten sich nach jenen der Beamten bei den staatlichen Bezirksbauinspektionen.

An die Stelle der staatlichen Witwenkassenverbände tritt bei ihnen die kirchliche Baukasse, in welche sie dieselben Beiträge entrichten, wie die Staatsbeamten in die staatlichen Witwenkassen.

Bei Einführung der Gesetze vom 24. Juli 1888 (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Abänderung des Statutgesetzes) ergab sich, namentlich mit Rücksicht auf die durch Aufhebung des Zivildienerswitwenfiskus und der Witwenkasse der Angestellten vollständig neue Ordnung der Hinterbliebenenversorgung, die Notwendigkeit einer neuen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Die Großherzogliche Regierung legte Wert darauf, — und der evangelische Oberkirchenrat konnte sich damit einverstanden erklären, — daß über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat und über die Dienstverhältnisse der Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung feste, grundsätzlich geordnete und klare Normen geschaffen würden.

Es wurden daher im Anschluß und zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 die oben schon erwähnten Bestimmungen vereinbart (siehe Anlage zur Budgetvorlage). An Stelle des bisherigen jährlichen festen Staatsbeitrags von insgesamt 38300 *M* tritt nunmehr — neben dem im Staatsbudget mit 20,000 *M* jährlich aufgenommenen Beitrag für den Oberkirchenrat in seiner Eigenschaft als oberste Kirchenbehörde — ein weiterer Beitrag des Staates zu dem Aufwand des evangelischen Oberkirchenrats in seiner Eigenschaft als evangelischer Oberstiftungsrat. Dieser Beitrag richtet sich nach dem wirklichen jeweiligen Bedürfnisse und es ist hiernach das Verhältnis, in welchem der Staat an dem Aufwand der kirchlichen Vermögensverwaltung sich zu beteiligen hat, grundsätzlich geordnet. Es wird unterschieden zwischen persönlichem und sachlichem Aufwand des Oberkirchenrats. Von dem sachlichen Aufwand (Kosten des Dienstgebäudes, Bureaubedürfnisse, Porto etc.) werden zwei Dritteile als durch die kirchliche Vermögensverwaltung veranlaßt angesehen und hat hievon der Staat die Hälfte, also ein Drittel des gesamten sachlichen Aufwands zu tragen.

Zur Berechnung des persönlichen Aufwands wird genau ausgetrennt, welche Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats als wesentlich für die kirchliche Vermögensverwaltung bestellt anzusehen sind und an dem persönlichen Aufwand für diese letzteren Beamtenstellen hat der Staat grundsätzlich die Hälfte zu zahlen, beziehungsweise an die Regiekasse zu ersetzen. Das Nähere ergibt sich aus den beigelegten Bestimmungen selbst und aus der Vorlage über das Budget des evangelischen Oberkirchenrats.

Als für die kirchliche Vermögensverwaltung in Betracht kommend sind anerkannt:

Die Stelle des Präsidenten zur Hälfte (da die Thätigkeit des Präsidenten ebensowohl auf die Leitung der rein kirchlichen Angelegenheiten als auf diejenige der kirchlichen Vermögensverwaltung sich erstreckt).

Die drei weltlichen Kollegialmitglieder.

Von den Kanzleibeamten: der Revisionsvorstand, ein Sekretär, die Revisoren, zwei Stellen der Registratur und Expeditor, die Revisionsassistenten, ein Kanzleiassistent, ein Kanzleidiener.

Die vorgenannten Kanzleibeamten des Oberkirchenrats, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung angestellt sind, werden, entsprechend den bisherigen Grundsätzen in § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte angestellt und es findet das staatliche Beamten-

recht auf sie unmittelbare Anwendung; ihre Ernennung zc. erfolgt, soweit landesherrliche Entschliezung nach dem Beamtenrecht erforderlich ist, wie bisher im gemeinsamen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenrats; soweit landesherrliche Entschliezung nicht einzuholen ist, hat der Oberkirchenrat die im Beamtengesetz und den Vollzugsverordnungen einem Ministerium eingeräumte Zuständigkeit. Es sind diese Beamten auch Mitglieder der Beamtenwitwenkasse; sie zahlen ihre Beiträge in dieselbe und es haben ihre Hinterbliebenen die gesetzlichen Bezüge aus derselben zu erhalten, vorbehaltlich der in Artikel 6 der Vereinbarung vorgesehenen Auseinanderlegung zwischen Beamtenwitwenkasse und Regiekasse.

In gleicher Weise findet das neue staatliche Beamtenrecht unmittelbare Anwendung auf die für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds angestellten Beamten, die Geistlichen Verwalter, die Buchhalter, Gehilfen. Die Vorstände der Geistlichen Verwaltungen werden im Einverständnis zwischen Staatsregierung und Kirchenbehörde mit landesherrlicher Entschliezung ernannt; die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter an die anderen Angestellten erfolgt durch den evangelischen Oberkirchenrat, welchem in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums übertragen ist. Das Dienst Einkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter dieser Beamten sind aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten; für die Hinterbliebenenversorgung hat die Beamtenwitwenkasse einzutreten, vorbehaltlich des in Artikel 12 der Vereinbarung bestimmten Ersatzanspruchs an die betreffenden kirchlichen Fonds.

Während so die Verhältnisse eines Teils der kirchlichen Beamten, nämlich der oben bezeichneten Kanzlei-Beamten des Oberkirchenrats und der Beamten der kirchlichen Stiftungsverwaltungen, nach dem neuen staatlichen Beamtenrecht im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung geordnet sind, erübrigt die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der nicht unter diese Vereinbarung fallenden kirchlichen Beamten, der „rein kirchlichen Beamten.“

Es sind dies: die sämtlichen Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrats; von den Kanzlei-Beamten des Oberkirchenrats: ein Sekretär, ein Registratur- beziehungsweise Expediturbeamter, ein Kanzleiaffistent, ein Kanzleidiener; schließlich sämtliche Beamte der evangelischen Kirchenbauinspektionen. Daß die Staatskasse bei dem Dienst Einkommen des Präsidenten und der drei weltlichen Kollegialmitglieder beteiligt ist, insofern dieselben bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitwirken, hat auf deren rechtliche Stellung als Beamte der Kirche keinen Einfluß; sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats, auch die weltlichen, sind wie früher rein kirchliche Beamte, sie werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in seiner Eigenschaft als Landesbischof angestellt; das staatliche Beamtenrecht findet auf sie keine unmittelbare Anwendung, wenn auch nach § 109, Absatz 2 der Kirchenverfassung ihre Stellung nach derjenigen der Staatsbeamten sich richtet; sie sind deshalb auch nicht Mitglieder der Beamtenwitwenkasse; eine vorübergehende Ausnahme findet hier nur insofern statt, als die gegenwärtigen weltlichen Mitglieder mit dem Einkommen, mit welchem sie auf 31. Dezember 1889 in den Zivildienertwitwenfiskus immatrikuliert waren, in der Beamtenwitwenkasse verbleiben. Die nähere Erörterung hierüber wird unten folgen.

Um den genannten rein kirchlichen Beamten dieselben Rechte zu sichern, welche durch das neue Beamtenrecht den staatlichen Beamten und durch die mehrerwähnte Vereinbarung den Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung eingeräumt sind, und um die dadurch auf die kirchlichen Fonds zu legenden Lasten gesetzlich zu ordnen, erscheint es zweckmäßig, in kirchengesetzlicher Form allgemein hin auszusprechen, daß das neue staatliche Beamtenrecht sinngemäße Anwendung zu finden habe; ein solcher allgemeiner Ausspruch kann für genügend erachtet werden, da die Folgerungen aus dem hieraus gegebenen Grundsatz sich für die Anwendung im Einzelnen unschwer ziehen lassen und da eine Zusammenstellung eines bis ins Einzelne gehenden ausführlichen kirchlichen Beamtenrechts zu weit führen würde.

Die unter Ziffer 1 des Entwurfs gegebene Bestimmung bedarf einer besonderen Begründung wohl nicht; die Bestimmung unter Ziffer 3 ergibt sich aus § 89, Ziffer 3 der Kirchenverfassung und entspricht der

für die Disciplinarverhältnisse der Geistlichen maßgebenden Bestimmung des § 11 des Kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend; die Erläuterung zu Ziffer 4 zu dem Gehaltstarif ist dem letzteren unmittelbar beigegeben; eine eingehende Erläuterung und Begründung ist dagegen im Folgenden zu geben zu Ziffer 2 des Entwurfs, nämlich zu den Bestimmungen über Ordnung der Witwenkassenverhältnisse.

A. Die Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Angestellten bei dem evangelischen Oberkirchenrat war — abgesehen von den geistlichen Kollegialmitgliedern, deren Verhältnisse unten besonders vorzuführen sind — vor dem 1. Januar 1890, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des staatlichen Beamtengesetzes insofern vollständig wie die der Staatsdiener und Staatsangestellten geregelt, als dieselben Mitglieder des entsprechenden staatlichen Witwenkassenverbandes, d. h. des Zivildienervitwenfiskus und beziehungsweise der Witwenkasse der Angestellten waren. Daneben wurden den Hinterbliebenen der Kollegialmitglieder und der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Kanzleibeamten außer den aus diesen Klassen zu beziehenden Witwenbenefizien Witwenpensionen und Pensionszuschüsse wie Hinterbliebenen von Staatsdienern und zwar den Hinterbliebenen von Kollegialmitgliedern mit jeweilig besonderer höchster Ermächtigung aus der kirchlichen Regiekasse, den Hinterbliebenen von Kanzleibeamten in Gemäßheit allgemeiner höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. April 1838 Nr. 596 aus der Staatskasse gewährt.

Die Vorstände und technischen Assistenten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen standen schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes in keinerlei Beziehung zu den staatlichen Witwenkassenverbänden, da dieselben lediglich als Kirchendiener Anstellung fanden. Da diesen Beamten jedoch bei ihrer Anstellung jeweils die gleichen Rechte, wie sie den Staatsdienern, beziehungsweise Staatsangestellten zustanden und den Vorständen, beziehungsweise Angestellten der unmittelbaren Fondsverwaltungen und ihren Relikten eingeräumt waren, verliehen wurden, so waren sie auch mit ihren Rechten und Pflichten bezüglich der Hinterbliebenenversorgung an die für ihre Dienstbezüge aufkommende kirchliche Kasse, die Kasse für das kirchliche Baupersonal, verwiesen, d. h. sie hatten an diese Kasse die gleichen Beiträge, wie die Staatsdiener an die Generalwitwenkasse und die Staatsangestellten an die besonders für sie bestellte Witwenkasse zu leisten; dafür hatten ihre Hinterbliebenen an die kirchliche Baukasse dieselben Ansprüche, wie die der Staatsdiener an die Generalwitwenkasse (Witwenbenefizien) und die Staatskasse (Witwenpensionen und Pensionszuschüsse), beziehungsweise die der Angestellten an die Witwenkasse der Angestellten.

Infolge des neuen Beamtenrechts (vergl. Artikel 17, Absatz 4 des staatlichen Statgesetzes und Artikel 6 der Vereinbarung) können mit Beginn vom 1. Januar 1890 ab nur noch die vor diesem Zeitpunkt mit Staatsdienereigenschaft, beziehungsweise dekretmäßig angestellten und demgemäß als etatmäßige Beamte der Staatsverwaltung geltenden, sowie die späterhin etatmäßig anzustellenden Kanzleibeamten bei dem evangelischen Oberkirchenrat die Hinterbliebenenversorgung aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) erhalten.

Von der Zugehörigkeit zur Beamtenwitwenkasse sind wegen der ihnen fehlenden Eigenschaft etatmäßiger Beamten der Staatsverwaltung ausgeschlossen:

I. von den Beamten bei dem evangelischen Oberkirchenrat die jetzt vorhandenen und beziehungsweise künftighin anzustellenden — weltlichen und geistlichen — Kollegialmitglieder einschließlich des Präsidenten (Tarif I. 1—3, siehe die Anlage zu dem Gesetzesentwurf), sowie die nach dem 1. Januar 1890 als rein kirchliche Beamte anzustellenden Kanzleibeamten unter Ziffer I. 4—7 des Tarifs,

II. sämtliche Beamte bei den Kirchenbau-Inspektionen (Tarif II. 1 und 2).

Nach dem dem dermaligen staatlichen Beamtenrecht zu Grunde liegenden Prinzip ist die Pflicht zur Leistung von Versorgungsgehalten an die Hinterbliebenen von Beamten als eine unmittelbare Pflicht der

anstellenden staatlichen Behörde, beziehungsweise der Staatskasse anerkannt und sind demgemäß unter Beiseitigung des versicherungsähnlichen Instituts der früheren Witwenkassenverbände (z. B. des Zivildienerrwitwenfiskus) die Verpflichtungen gegenüber den Hinterbliebenen der Beamten der Staatskasse schlechtweg zugewiesen worden. Die jetzige Beamtenwitwenkasse ist dabei lediglich eine besondere Staatskasse, welche die auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt zu vollziehen hat. Vergl. § 83 des Beamtengesetzes, sowie die Vorbemerkung in der Vollzugsanweisung zum fünften Abschnitt des Beamtengesetzes, die Hinterbliebenenversorgung betreffend. Die Bildung einer diesbezüglichen besonderen kirchlichen Beamtenwitwenkasse kann bei der geringen Zahl der rein kirchlichen Beamten, sowie zur Vermeidung der mit der Verwaltung verbundenen Kosten füglich umgangen werden. Es erscheint vielmehr nach Vorstehendem zweckmäßig, die Hinterbliebenenversorgung der rein kirchlichen Beamten denjenigen kirchlichen Kassen zuzuweisen, denen die Leistung der Dienstbezüge und Ruhegehälter an diese Beamten obliegt.

Es würde dementsprechend die Hinterbliebenenversorgung der rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Oberkirchenrat die kirchliche Regiekasse (vergl. Artikel 8, Absatz 2 f. der Vereinbarung) zu übernehmen haben, welche früher schon an der Hinterbliebenenversorgung für die Kollegialmitglieder durch Leistung der Witwenpensionen und Pensionszuschüsse sich beteiligt hat. Teilweiser Ersatz für die hierdurch der Kasse erwachsende nicht unbedeutende Mehrbelastung wird insofern derselben aus Staatsmitteln zuteil, als

1. die Staatskasse den Aufwand derselben für die Hinterbliebenenversorgung der weltlichen Kollegialmitglieder zur Hälfte und für diejenige des (künftigen) Präsidenten zu einem Viertel ersetzt (vergl. Artikel 8, Absatz 1 und 2 f. der Vereinbarung) und als
2. bei der Bemessung des erstmals für die staatliche Budgetperiode 1890/91 auf 20 000 M. erhöhten Staatsbeitrags für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde auch das anderweitige Mehrbedürfnis für Hinterbliebenenversorgung Berücksichtigung gefunden hat.

Für das Beamtenpersonal bei den Kirchenbauinspektionen hätte die kirchliche Baukasse die Witwenkasse abzugeben und es würde daher bezüglich dieser Beamten die bisherige Art der Hinterbliebenenversorgung mit der Maßgabe aufrecht erhalten bleiben, daß dieselben an die kirchliche Baukasse nunmehr nur noch Witwenkassenbeiträge in der Höhe der Leistungen, welche den etatmäßigen Beamten der Staatsverwaltung gegenüber der Beamtenwitwenkasse obliegen, zu entrichten haben, wogegen ihre Hinterbliebenen von jener Kasse Versorgungsgehälter im Sinne des staatlichen Beamtengesetzes zu beanspruchen haben.

B. Die auf 1. Januar 1890 vorhandenen weltlichen Kollegialmitglieder stehen indessen insofern jetzt noch in Beziehung zur Staatskasse (Beamtenwitwenkasse), als auf dieselben die Rechte und Pflichten der Generalwitwenkasse — zu deren neuem Verband sie sämtlich gehört haben — übergegangen sind. Gemäß § 142 des Beamtengesetzes (vergl. hierzu auch §§ 83/84, 145) haben die in Rede stehenden Beamten weiterhin 3⁰/₀ Beiträge aus ihren auf 31. Dezember 1889 zum Zivildienerrwitwenfiskus immatrikulierten Einkommensanschlüssen an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten und ihre Hinterbliebenen haben seiner Zeit aus diesen Einkommensanschlüssen jährlich 25⁰/₀ Witwengehalt (Benefizien) zu beziehen. Mit dem über diese anteiligen Einkommensanschlüsse hinausgehenden anschlussmäßigen Einkommen sind die Beamten zur Regiekasse witwenkassenbeitragspflichtig. Der Regiekasse liegt es dafür ob, den von ihren Hinterbliebenen in sinngemäßer Anwendung des Beamtengesetzes zu beanspruchenden Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) unter Aufrechnung obiger Beitragsleistung aus der Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

C. Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von

Kollegialmitgliedern bei dem evangelischen Oberkirchenrat und von Beamten und Angestellten bei den Kirchenbauinspektionen bleiben auch fernerhin denjenigen Klassen zur Last, welche solche seither entrichtet haben.

D. Die geistlichen Kollegialmitglieder wurden vor dem 1. Januar 1890 bezüglich der Hinterbliebenenversorgung insofern den weltlichen Kollegialmitgliedern gleich behandelt, als auf Grund ihrer Angehörigkeit zu dem ebenfalls auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Witwenkassenverband der Geistlichen Witwenkasse die Hinterbliebenen derselben Anspruch auf den Bezug von Benefizien — deren Höhe allerdings meist hinter den aus der Generalwitwenkasse gereichten Benefizien zurückblieb — hatten und daneben zufolge jeweils besonders eingeholter höchster Ermächtigung Witwenpensionen und Pensionszuschüsse in sinngemäßer Anwendung des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 wie die Hinterbliebenen der weltlichen Kollegialmitglieder aus der kirchlichen Regiekasse zugewiesen erhielten.

Wie die weltlichen Kollegialmitglieder haben auch die geistlichen Kollegialmitglieder bezüglich der Hinterbliebenenversorgung nunmehr Behandlung nach dem neuen staatlichen Beamtenrecht zu erfahren und sind demgemäß die letzteren, wie die ersteren und die rein kirchlichen Kanzleibeamten, hierwegen mit den etatmäßigen Beamten der Staatsverwaltung entsprechenden Rechten und Pflichten an und für sich an die kirchliche Regiekasse verwiesen.

Es ist jedoch in Anbetracht der oben erwähnten Zugehörigkeit der geistlichen Kollegialmitglieder zur Geistlichen Witwenkasse für dieselben besondere Anordnung zu treffen.

Auf den hierwegen in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschlag soll weiter unten näher eingegangen werden.

Zuvor wird zweckmäßig in Erwägung zu ziehen sein, in welchen Hauptbeziehungen den geistlichen Kollegialmitgliedern — selbst wenn sie Mitglieder des neuen Verbandes der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 sind — durch diese Kasse nicht eine dem neuen Beamtenrecht entsprechende Witwen- und Waisenversorgung gewährleistet ist (vergl. zu den nunmehr kommenden Ausführungen die unter E beigefügten erläuternden Bemerkungen).

I. Der Einkommensanschlag der in Frage stehenden Beamten zur Geistlichen Witwenkasse wird wegen der bei dem Nichtvorhandensein von Dienstwohnungen nötig werdenden Zubeachtungnahme des Mietzinses, welchen sie für ihre Privatwohnung zu entrichten haben, anders festgestellt, wie derjenige zur Beamtenwitwenkasse. Der letztere wird in der Regel höher sein als der erstere.

II. Der aus der Geistlichen Witwenkasse zu reichende Witwengehalt wird in der Regel niedriger sein und zwar

- a. bei den Mitgliedern des neuen Verbandes, weil er sich in der Regel aus einem geringeren Einkommensanschlag (vergl. Ziffer I) berechnet und weil er überdies nur 25% aus letzterem und nicht 30%, wie das beamtenrechtliche Witwengeld beträgt. (Dabei wird allerdings nur das gesetzliche Witwengeld, nicht aber auch das ermäßigte Witwengeld in Betracht gezogen. Vergl. § 66 des Beamtengesetzes);
- b. bei den Mitgliedern des alten Verbandes (Statuten vom 31. Dezember 1872), weil der Witwengehalt hier nur die feste Summe von 630 *M* beträgt, wogegen bereits für ein Kollegialmitglied mit dem denkbar niedersten Anfangsgehalt von 2000 *M* das Witwengeld nach dem Beamtenrecht $(2000 + 760) \times \frac{30}{100} = 828$ *M* betragen würde; je höher der Einkommensanschlag, um so größer der Unterschied zu Gunsten der Behandlung nach dem Beamtenrecht.

III. Aus der Geistlichen Witwenkasse werden — abgesehen von der Teilnahme der Vollwaisen an den Benefizien — keine Waisengelder verabreicht. (Vergl. § 18 mit §§ 19 und 20 der Statuten und § 61, Absatz 1 mit § 62 des Beamtengesetzes.)

IV. Die geistlichen Kollegialmitglieder zahlen zur Geistlichen Witwenkasse an laufenden Beiträgen 3%₀ zum neuen, beziehungsweise 2%₀ zum alten Verband — aus einem in der Regel geringeren Einkommensanschlag — haben dafür aber auch, was für die Beamten nach dem Beamtenrecht wegfällt, Einkaufs- und Verbesserungsbeiträge zu entrichten, welche insbesondere bei Mitgliedern des neuen Verbandes namhafte Beträge ausmachen.

V. Zur Geistlichen Witwenkasse werden auch aus dem Sterbequartal Beiträge gezahlt, zur Beamtenwitwenkasse nicht. (Vergl. § 72, Ziffer 1 des Beamtengesetzes.)

VI. Zur Beamtenwitwenkasse — falls nicht völlige Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung gemäß § 72, Ziffer 4 und 5 des Beamtengesetzes eintritt — wie zur Geistlichen Witwenkasse des alten Verbandes ist von den in Ruhestand Befindlichen der Witwenkassebeitrag nur aus dem Ruhegehalt zu entrichten, bei der Witwenkasse des neuen Verbandes dagegen aus dem letzten Einkommensanschlag vor der Versetzung in den Ruhestand. (Vergl. § 10, Absatz 2 der alten und neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse und § 77 des Beamtengesetzes.)

VII. Unter allerdings nur selten eintretenden Umständen wird aus der Geistlichen Witwenkasse ein größerer Gehalt geleistet werden, sofern der Witwengehalt aus einem entsprechend größeren Einkommensanschlag (vergl. I, II und III) möglicherweise zu beziehen ist, oder sofern, wie beim Vorhandensein bloß einer Vollwaise, der Waisengehalt das nach dem Beamtenrecht zu reichende Waisengeld überschreiten kann,¹⁾ oder diese Leistung kann möglicherweise zwei Jahre länger andauern,²⁾ oder es kann der Witwe, beziehungsweise den hinterlassenen Kindern ein Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse geleistet werden, während nach dem Beamtenrecht jegliche Bezugsberechtigung fehlen,³⁾ beziehungsweise der Anspruch erloschen⁴⁾ sein kann.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, besteht bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Beamtenwitwenkasse und der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, alten und neuen Verbandes, eine solche Verschiedenheit, daß es nicht angeht, die geistlichen Kollegialmitglieder bezüglich der Hinterbliebenenversorgung lediglich auf die Geistliche Witwenkasse zu verweisen. Es würden nämlich letzterenfalls die weltlichen Kollegialmitglieder in der Regel besser gestellt sein, als die geistlichen Mitglieder und diese würden unter sich wieder verschieden behandelt werden, je nachdem dieselben dem alten oder neuen Verband angehören.

Eine Ausgleichung dieser Verschiedenheiten würde wohl — annähernd — dadurch sich erreichen lassen, daß die geistlichen Kollegialmitglieder auch weiterhin Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse verblieben, jedoch zur Leistung von gleichen Witwenkassebeiträgen wie die Inhaber der weltlichen Kollegialstellen verpflichtet und demgemäß auch ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengelder wie den Hinterbliebenen der letzteren gewährleisteten würden. Zu dem Zweck müßten die Überschüsse der nach dem Beamtenrecht bemessenen laufenden Beiträge der geistlichen Kollegialmitglieder über die nach den Statuten der Geistlichen Witwenkasse zu leistenden Beiträge der Regiekasse zugewiesen werden; diese Kasse hätte andererseits den geistlichen Kollegialmitgliedern, insoweit dieselben an die Geistliche Witwenkasse über die Forderungen des Beamtenrechts hinausgehende Leistungen (z. B. Aufnahmebeiträge, Verbesserungsbeiträge, Mehrleistungen bei Pensionierten des neuen Verbandes und dergl.) zu machen haben, entsprechenden Ersatz zu leisten; endlich hätte die Regiekasse die über die Bezüge nach den Witwenkassestatuten hinausgehenden Witwengelder und die Waisengelder ganz, beziehungsweise bei Vollwaisen teilweise zu übernehmen. Bei diesem Verfahren würden nicht nur umständliche Abrechnungen zwischen der Geistlichen Witwenkasse und der Regiekasse, sowie den geistlichen Kollegialmitgliedern und beziehungsweise den Hinterbliebenen solcher nötig fallen, sondern es würde auch überdies die

eventuell mögliche Besserstellung von Hinterbliebenen derselben gegenüber den Hinterbliebenen weltlicher Kollegialmitglieder (vergl. oben Ziffer VII) nicht vermieden, was unbillig wäre.

Es erscheint darum zur Vermeidung solcher Weitläufigkeiten und behufs vollständiger Anpassung der in Frage stehenden Hinterbliebenenversorgung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen am einfachsten und zweckmäßigsten, die geistlichen Kollegialmitglieder bezüglich der Hinterbliebenenversorgung von der Geistlichen Witwenkasse vollständig weg und lediglich auf die kirchliche Regiekasse als Witwenkasse der rein kirchlichen Beamten des Oberkirchenrats zu verweisen. Es würden demgemäß auch die geistlichen Kollegialmitglieder wie etatsmäßige Beamte der Staatsverwaltung ihre Witwenkassebeiträge mit 3^o/_o des nach Maßgabe des Beamtengesetzes zu veranschlagenden Einkommens (beziehungsweise des Ruhegehalts) an die Regiekasse zu entrichten haben und von derselben hätten alsdann ihre Hinterbliebenen die entsprechenden Witwen- und Waisengelder zu beziehen. Da nach § 4, Absatz 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse und der Begründung dazu die Stellen der geistlichen Kollegialmitglieder zu den sonstigen kirchlichen Dienststellen gehören, deren Inhaber Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sein müssen, also nicht geradezu — wenigstens nicht ohne eine ein sehr umständliches Verfahren voraussetzende Statutenänderung — aus derselben ausgeschieden werden können, so würde die kirchliche Regiekasse sämtliche Rechte und Pflichten der Inhaber der geistlichen Kollegialstellen gegenüber der Geistlichen Witwenkasse geseßlich übernehmen, wodurch bezüglich der in Frage stehenden Hinterbliebenenversorgung für die verpflichtete Regiekasse eine — wenn auch nur teilweise — Rückversicherung bei der Geistlichen Witwenkasse geschaffen würde. Dabei würden für den allerdings nur selten eintretenden Fall, wo sich die Hinterbliebenenversorgung aus der Geistlichen Witwenkasse besser stellen würde als aus der die Beamtenwitwenkasse vertretenden Regiekasse, die bezüglichlichen Mehrleistungen über das Beamtenrecht hinaus, die seitens der Geistlichen Witwenkasse einzutreten hätten, lediglich der Regiekasse und nicht den betreffenden Hinterbliebenen zugut kommen.

E. Erläuternde Bemerkungen zu den Ausführungen unter D über die Verschiedenheiten in der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenrecht und den Statuten der Geistlichen Witwenkasse (alten und neuen Verbandes, vergl. kirchliches Verordnungsblatt 1873 Nr. I, Seite 3 ff. und kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. IX, S. 83 ff.).

Zu I.

Die Einkommensanschläge der geistlichen Kollegialmitglieder berechnen sich auf 1. Januar 1890:

1. Zur Geistlichen Witwenkasse (§ 10 der Statuten)

2. Nach dem Beamtenrecht (§ 18 des Beamtengesetzes)

	Gehalt.	Zuschuß zum Gehalt des Präsidenten.	Woh- nungs- geld.	Ab- Miet- zins.	Zu 8% ^o Woh- nungs- anschlag.	Im Gesamten.	Gehalt.	Zuschuß zum Gehalt des Präsidenten.	Woh- nungs- geld.	Im Gesamten.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A.	6800	1714	760	1600	614	8288	6800	1714	760	9274
B.	6800	—	760	1250	505	6815	6800	—	760	7560
C.	4400	—	760	1300	309	4169	4400	—	760	5160

Somit wären die Anschläge nach dem Beamtenrecht höher als zur Geistlichen Witwenkasse

bei A	um	9274	—	8288	=	986	M
" B	"	7560	—	6815	=	745	"
" C	"	5160	—	4169	=	991	"

NB. Die bei 1 in Berücksichtigung zu ziehenden Mietzinse könnten bis auf 8^o/_o der betreffenden Einkommensanschläge zur Beamtenwitwenkasse herabgehen und es würden dennoch die letzteren höher sein als die Einkommensanschläge zur Geistlichen Witwenkasse. Es darf angenommen werden, daß die betreffenden Mietzinse wohl kaum unter diese Untergrenze herabgehen werden.

Zu II.

Der Witwengehalt, beziehungsweise das Wittwengeld würde betragen:

1. nach der Geistlichen Witwenkasse: 2. nach dem Beamtenrecht: 3. Unterschied zu Gunsten von Ziffer 2.

a. bei Mitgliedern des neuen Verbandes:

A.	8288 × 0,25 = 2072	M — S;	9274 × 0,30 = 2782	M 20 S;	710	M 20 S
B.	6815 × 0,25 = 1703	" 75 "	7560 × 0,30 = 2268	" — "	564	" 25 "

b. bei Mitgliedern des alten Verbandes:

C.	Fester Betrag von 630	M;	5160 × 0,30 = 1548	M — S;	918	M — S
----	-----------------------	----	--------------------	--------	-----	-------

(Vergl. § 17 der neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse und § 61 des Beamtengesetzes).

Zu IV.

Die laufenden Jahresbeträge aus den zu Grunde gelegten Einkommen betragen:

1. Zur Geistlichen Witwenkasse: 2. nach dem Beamtenrecht: 3. Unterschied von 2 u. 1:

(Neuer Verband.)

A.	3 ^o / _o	248	M 64 S;	3 ^o / _o	278	M 40 S;	29	M 76 S
B.	"	204	" 45 "	"	226	" 80 "	22	" 35 "

(Alter Verband.)

C.	2 ^o / _o	83	M 38 S;	3 ^o / _o	154	M 80 S;	71	M 42 S
----	-------------------------------	----	---------	-------------------------------	-----	---------	----	--------

(Vergl. § 10 der alten, beziehungsweise neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse, sowie § 76 des Beamtengesetzes und §§ 11 und 18 der Vollzugsanweisung zum V. Abschnitt des Beamtengesetzes, die Hinterbliebenenversorgung betreffend.)

Auf 1. Januar 1890 waren folgende Verbesserungsbeiträge zur Geistlichen Witwenkasse fällig geworden:

(Neuer Verband.)

A.	33 ^o / _o	aus	756	M, d. h.	249	M 48 S
B.	33 ^o / _o	"	756	" d. h.	249	" 48 "

(Alter Verband.)

C.	6 ^o / _o	aus	108	M, d. h.	6	M 48 S
----	-------------------------------	-----	-----	----------	---	--------

NB. Die Aufnahmebeiträge betragen im alten Verband 6^o/_o des Einkommensanschlags;
" neuen " 11,5^o/_o " " ;

die Verbesserungsbeiträge im alten Verband 6% von jeder Aufbesserung;
 „ neuen „ 12 bis 33% der Aufbesserung (je nach dem Alter als Mitglied der Geistlichen Witwenkasse, in welchem der Geistliche zur Zeit des Eintritts in die Aufbesserung steht).
 (Vergl. § 13 der alten, beziehungsweise neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse.)

Zu VII.

1. Aus einem Einkommensanschlag von 4500 *M* würde eine Vollwaise nach dem Beamtenrecht (vergl. § 62, Absatz 2 b des Beamtengesetzes) $4500 \times 0,30 \times 0,40 = 540$ *M* Waisengeld beziehen; nach den Statuten des alten Verbandes der Geistlichen Witwenkasse würde der Gehalt der einen Vollwaise 630 *M* betragen, beziehungsweise derselbe würde nach den Statuten des neuen Verbandes aus dem gleichen Einkommensanschlag $4500 \times 0,25 = 1125$ *M* betragen (vergl. § 19, Absatz 2 und § 20 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse).
2. Das Beamtengesetz läßt die Leistung des Waisengeldes durchweg nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu; den Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse erhalten männliche (Voll-)Waisen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre (vergl. § 60, Absatz 1 des Beamtengesetzes, und § 18 Ziffer 2, beziehungsweise §§ 19 und 20 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse).
3. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger war.*) (Vergl. § 60, Absatz 2 und 3 des Beamtengesetzes.)
 Derartige Bestimmungen fehlen in den Statuten der Geistlichen Witwenkasse.
4. Der Anspruch an die Beamtenwitwenkasse erlischt in der Regel bei dem nicht durch Versetzung in den Ruhestand erfolgenden Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienst (vergl. § 72, Ziffer 2 des Beamtengesetzes). Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegenüber der Geistlichen Witwenkasse geht durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst nicht verloren und zwar nicht einmal bei Dienstentlassung wider Willen (vergl. § 6, Absatz 2 und § 10, Absatz 3 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse).

*) Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.